

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17675 –**

Abschaffung der Bonpflicht in Frankreich

Vorbemerkung der Fragesteller

In Frankreich wurde das Gesetz „gegen Verschwendung“ beschlossen. Unter anderem regelt dieses Gesetz die Aufhebung der Bonpflicht für Kleinbeträge: Ab September diesen Jahres müssen keine Kassenbelege für Beträge von unter zehn Euro gedruckt werden. Dieser Betrag erhöht sich, bis 2022 die Grenze von 30 Euro erreicht wird (<https://www.capital.fr/votre-argent/vous-ne-recevez-bientot-plus-de-tickets-de-caisse-pour-vos-petits-achats-1356431>, <https://www.tagesschau.de/bonpflicht-frankreich-101.html>).

Im Gegensatz hierzu wurde zum 1. Januar 2020 die Belegausgabepflicht („Bonpflicht“) in Deutschland für Beträge ab dem ersten Cent eingeführt. Dadurch werden jährlich mehr als zwei Millionen Kilometer mehr Kassensbons gedruckt werden müssen (<https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/neue-verordnung-in-deutschland-muessen-bald-zwei-millionen-kilometer-mehr-kassenbons-gedruckt-werden/25219130.html>). Insbesondere trifft diese den Einzelhandel. Bis Ende September 2020 dürfen Registrierkassen ohne technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verwendet werden, da noch keine zertifizierter TSE auf dem Markt verfügbar ist.

1. Hat die Bundesregierung im Rahmen der Beobachtung der Entwicklung des Steuerrechts im Ausland das französische Gesetz gegen Verschwendung, bzw. den Teil, der sich auf Kassensbons bezieht, thematisiert, und welche Informationen liegen der Bundesregierung zu dem französischen Gesetz vor?

Der Bundesregierung liegen folgende Erkenntnisse zu den gesetzgeberischen Maßnahmen in Frankreich vor:

In Frankreich wird durch eine Änderung des Umweltgesetzes (article L. 541 15 9 IV du code de l'environnement) eine Kleinbetragsgrenze für die dort geltende Belegausgabepflicht eingeführt.

Die Belegausgabepflicht gilt nicht für Kassenbelege

- unter 10 € ab dem 1. September 2020,
- unter 20 € ab dem 1. Januar 2021,
- unter 30 € ab dem 1. Januar 2022.

Der Kunde kann aber weiter den Beleg verlangen.

In Frankreich müssen Kassen oder Kassensoftware seit dem 1. Januar 2018 zertifiziert sein, damit eine Manipulation der Daten nicht mehr möglich ist.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, wie das Problem der Steuerverluste in Frankreich diskutiert worden ist?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wie viele Bäcker wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2014, 2015 und 2016, also im Zeitraum vor der Verabschiedung des sog. Kassengesetzes, wegen Steuerhinterziehung verurteilt, bzw. wie viele Strafbefehle wurden gegen Bäcker ausgestellt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Statistiken vor.

4. Strebt die Bundesregierung eine Bonpflicht auch auf EU-Ebene an, um Steuerhinterziehung zu bekämpfen?

Die Bundesregierung strebt derzeit keine einheitliche Belegausgabepflicht auf EU-Ebene an.

5. Würde nach Ansicht der Bundesregierung eine Belegausgabepflicht hin­fällig, sobald alle Kassen mit TSE ausgestattet sind und keine Zahlungs­prozesse, ohne Spuren zu hinterlassen, gelöscht werden können?
6. Hat die Bundesregierung eigene Berechnungen zur Möglichkeit von Wert­grenzen bei der Belegausgabepflicht angestellt?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 sieht die verpflichtende Ausstattung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE), die Möglichkeit der Kassen-Nachschau und begleitend die Belegausgabepflicht als Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Steuerbetrugs vor. Durch die TSE ist gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können. Unabhängig hiervon kann anstelle eines Papierbelegs ein elektronischer Beleg erstellt werden, wenn die Kundin bzw. der Kunde zustimmt. Dadurch können unnötige Papierbelege vermieden werden.

7. Was hat nach Kenntnis der Bundesregierung dazu geführt, dass bis 2020 nicht alle Registrierkassen mit einem TSE ausgestattet waren?

In der Zusammenschau war eine flächendeckende Aufrüstung der Kassensysteme mit TSE zum 1. Januar 2020 nicht erreichbar.

Nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die Technischen Richtlinien und Schutzprofile für die technische Sicherheitseinrichtung veröffentlicht hatte, wurden zunächst keine Zertifizierungsverfahren beantragt. Daraufhin hat das BSI im Juli 2018 die Ausschreibung des Projektes ZERSIKA* angestoßen, was zu einem Anlauf der Verfahren geführt hat. Weder die Bundesregierung noch das BSI haben jedoch großen Einfluss auf die Verfahrensdauer. Bei den Zertifizierungsverfahren wird durch die TSE-Hersteller eine Prüfstelle, wie z. B. der TÜV, mit der Prüfung und Erstellung der Gutachten beauftragt. Die Dauer der Prüfung und Gutachtenerstellung durch die Prüfstelle hängt insoweit vom Einzelfall ab. Erst im Dezember 2019 konnte das BSI daher Zertifizierungen bzw. vorläufige Freigaben für hardwarebasierte Lösungen aussprechen.

8. Hat die Bundesregierung ökologische Bedenken wegen der Umweltbelastung durch die zusätzlich zu druckenden Kassenbons, bzw. kennt die Bundesregierung hierzu Stellungnahmen, Gutachten o. Ä. von Umweltverbänden und Umweltexperten, und wie positioniert sie sich dazu?

Generell gilt der Grundsatz der Abfallvermeidung, der sich an alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen richtet und im Rahmen der Abfallhierarchie die oberste Stufe einnimmt. Deshalb kann anstelle eines Papierbelegs ein elektronischer Beleg erstellt werden, wenn die Kundin bzw. der Kunde zustimmt. Dadurch können unnötige Papierbelege vermieden werden.

9. Wie positioniert sich die Bundesregierung hinsichtlich der Aussage des Geschäftsführers der Bäcker-Innung Berlin, Johannes Kamm, die Bonpflicht stelle alle ehrlichen Geschäftsleute unter Generalverdacht und drangsaliere sie <https://www.tagesspiegel.de/berlin/was-die-bonpflicht-fuer-berlin-bedeutet-widerspruch-zwecklos-alle-geschaefte-muessen-quittung-en-ausgeben/25373612.html>)?

Die Belegausgabe ist ein Bestandteil zur Herstellung fairer Chancen im Wettbewerb, indem Möglichkeiten von unversteuerten Umsätze erschwert werden. Unabhängig hiervon kann anstelle eines Papierbelegs ein elektronischer Beleg erstellt werden, wenn die Kundin bzw. der Kunde zustimmt. Dadurch können unnötige Papierbelege vermieden werden.

10. Wie hoch waren in der Vergangenheit die Steuerverluste durch Manipulation von Kassen bzw. Nichtausgabe von Belegen?

Eine Schätzung der Steuerverluste durch Manipulation von Kassen bzw. Nichtausgabe von Belegen ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht möglich, da Steuerhinterziehung im Verborgenen stattfindet und somit nicht beobachtbar ist. Nach Schätzungen von Landesfinanzministerien werden jedoch durch manipulierte Kassen Milliardenbeträge an Steuern hinterzogen.

* ZERSIKA = Zertifizierung eines Sicherheitsmoduls für Registrierkassen und weitere Aufzeichnungssysteme

11. Prüft die Bundesregierung weitere Ausnahmen seit dem Beschluss des Finanzamts Dresden-Süd, eine Bäckerei von der Bonpflicht auszunehmen (https://www.focus.de/finanzen/kuriose-entscheidung-in-dresden-baekerei-muss-ploetzlich-keine-kassenbons-mehr-ausgeben-und-weiss-selbst-nicht-warum_id_11658352.html)?

Neben der Belegausgabepflicht wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Befreiung von der Belegausgabepflicht aus Zumutbarkeitsgründen eingeräumt. Die Befreiung von der Belegausgabepflicht obliegt dem jeweils zuständigen Finanzamt, das im jeweiligen Einzelfall prüft, ob die Voraussetzungen (persönliche oder sachliche Härte) dafür vorliegen.

12. Hält die Bundesregierung die Alternative zum ausgedruckten Bon, die elektronische Zustellung der Quittung, bei Kleinstkäufen wie Brötchen angesichts der daran geknüpften Voraussetzung der Übermittlung der E-Mail-Adresse und der Zustimmung zur Datenschutz-Grundverordnung für zumutbar?

Die Bundesregierung sieht die elektronische Bereitstellung des Belegs als zukunftsweisend an. Die Wirtschaft entwickelt und nutzt bereits Alternativen zum Papierbeleg. Es existieren verschiedene Übertragungswege für den elektronischen Beleg an den Kunden. Mehrere Bäckereien nutzen zur Bereitstellung des elektronischen Beleges das QR-Code-Verfahren. Bei solchen Verfahren ist es in der Regel nicht erforderlich, dass persönlichen Daten des Kunden – wie etwa die IP-Adresse – über den Nutzungsvorgang hinaus gespeichert werden.